



Per Email an:

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 25.02.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zu den Anpassungen der internationalen Gesundheitsvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) wurden am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung im Konsens verabschiedet. Inhaltlich zielen sie darauf ab, die Kernkapazitäten in der Prävention, Bereitschaft und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen zu stärken. Diese Massnahmen sind besonders relevant angesichts der zunehmenden Globalisierung und der damit verbundenen Risiken durch Infektionskrankheiten und andere gesundheitliche Bedrohungen. Die Coronapandemie hat eindrücklich gezeigt, wie wichtig ein koordiniertes internationales Handeln ist, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Ein zentrales Element der Anpassungen der IGV ist die Verbesserung des Austauschs zwischen den Vertragsstaaten und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die SP setzt sich für eine solidarische und gerechte Gesundheitsversorgung ein, die über nationale Grenzen hinweg funktioniert. Die Anpassungen bieten eine Plattform für einen verstärkten Dialog und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Ländern, was insbesondere auch für Länder mit schwächeren Gesundheitssystemen von grosser Bedeutung ist. Es ist unerlässlich, dass alle Länder, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Informationen haben, um auf gesundheitliche Notlagen reagieren zu können. Damit tragen die angepassten IGV zu einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung, wie auch der Menschen weltweit, vor der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten bei.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schutz der Grundrechte während gesundheitlicher Notlagen. Die Schweiz hat durch ihre Verfassung und das Völkerrecht – insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention – klare Rahmenbedingungen geschaffen, um sicherzustellen, dass Massnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsrisiken nicht auf Kosten von individuellen Freiheiten gehen. Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik



und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheiden. Der Grundsatz nach Art. 3 Abs. 4 IGV (2005), der die Achtung des souveränen Rechts der Vertragsstaaten gewährleistet, Gesetze zu erlassen und durchzuführen, wird von den Anpassungen in keiner Weise tangiert.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind generell von geringer Tragweite. Deren Umsetzung stärkt jedoch die Anwendung der IGV grundsätzlich und trägt zu einem besseren Umgang mit und Schutz vor gesundheitlichen Notlagen bei. Für die Schweiz wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen der IGV keine Gesetzesänderung notwendig. Zudem können die neuen Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Strukturen erledigt werden, es werden keine finanziellen Konsequenzen erwartet. Das BAG soll derweil als nationale IGV-Behörde die gesamte Koordination der Umsetzung übernehmen (dies ist im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen möglich).

Insgesamt bieten die Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften eine wertvolle Gelegenheit zur Verbesserung der globalen Gesundheitsarchitektur. Wir sehen darin nicht nur eine Chance zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, sondern auch zur Förderung von Gerechtigkeit und Solidarität im Gesundheitsbereich. Es ist in dem Sinne unerlässlich, dass die Schweiz diese Anpassungen unterstützt und aktiv daran arbeitet, ihre Umsetzung national wie international voranzutreiben. Nur so kann eine effektive Antwort auf zukünftige gesundheitliche Herausforderungen gewährleistet werden.

Mit vorliegender Vernehmlassung werden zahlreiche Verordnungsänderungen vorgeschlagen. Im Allgemeinen sind diese von geringer Tragweite; wie bereits ausgeführt, sind wir der Ansicht, dass diese von der Schweiz tel quel übernommen werden sollen. Uns ist jedoch nicht klar, weshalb der Bundesrat – unter den zahlreichen Anpassungen, die getätigt werden – genau zu dem Punkt bezüglich Des- und Fehlinformation zwei Varianten in die Vernehmlassung gibt. Insbesondere, da die Variante 2 die ausdrückliche Erwähnung eines Vorbehalts bezüglich «des Umgangs mit Fehl- und Desinformationen» in den IGV erlauben würde. Die Variante 2 impliziert, dass wir in der Schweiz keine Probleme mit Fehl- und Desinformationen hätten – auch legitimiert die Variante 2 genau die Kritik, welche bereits während der Pandemie von Skeptiker:innen bis hin zu Verschwörungstheoretiker:innen zum offiziellen Kurs des Bundes geäussert wurde. Der Bundesrat muss jedoch zwingend in der Lage sein, eine klare Antwort gegenüber diesen Personen und Instanzen, welche Fehlinformationen in Umlauf bringen, zu äussern. Die SP Schweiz stützt deshalb klar Variante 1 und spricht sich ausdrücklich gegen Variante 2 aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Storz'.

Anna Storz
Fachreferentin